

Erforderliche Dokumente für einen Antrag auf Barauszahlung der Austrittsleistung

Gemäss Artikel 5 des FZG*



CIEPP

Caisse Inter-Entreprises
de Prévoyance Professionnelle

ZKBV - Zwischenbetriebliche Kasse für Berufliche Vorsorge
CIPP - Cassa Interaziendale di Previdenza Professionale

In jedem Fall sind zusätzlich der Identitätsunterlagen und der ausführlichen Bankangaben (IBAN Nummer und Bankclearing/Swift), dem Gesuchformular «Überweisung und/oder Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung (FZG)» folgende Unterlagen beizulegen:

1. BEI AUFNAHME EINER SELBSTÄNDIGEN ERWERBSTÄTIGKEIT IN DER SCHWEIZ

- Bestätigung der AHV-Ausgleichskasse mit Beitrittsbeginn als Beweis des Anschlusses als Selbständigerwerbende(r)
- Beitragsabrechnung der AHV-Kasse
- Unterzeichnete Bestätigung des/der Versicherten, dass er/sie nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge untersteht und die selbständige Erwerbstätigkeit im Haupterwerb ausübt

2. BEI ENDGÜLTIGEM VERLASSEN DER SCHWEIZ

a) Wohnsitz in der Schweiz während des Anschlusses an die CIEPP/ZKBV

- **Offizielle Wohnsitzbestätigung im Bestimmungsland und bei:**
- Inhaber des Ausweis B oder C: Ausreisebestätigung der kantonalen Einwohnerkontrolle
- Schweizer Bürger: Ausreisebestätigung der kantonalen Einwohnerkontrolle
- Internationale Institutionen: kontaktieren Sie unsere Vorsorgeeinrichtung

b) Wohnsitz im Ausland während des Anschlusses an die CIEPP/ZKBV

- **Offizielle Wohnsitzbestätigung des Bestimmungsland und:**
- Inhaber eines Grenzgängerausweis: Bestätigung der kantonalen Einwohnerkontrolle (Abgabe des Grenzgängerausweises)
- Schweizer Bürger (inkl. Doppelbürger): Anmeldebestätigung der Schweizer Botschaft des Aufenthaltslandes

Im Falle eines Wegzugs in einen EU oder EFTA-Staat, muss zusätzlich zu den oben aufgeführten Unterlagen eine Bescheinigung des ausländischen Sozialversicherungsträgers oder eines Ministeriums bezüglich der Sozialversicherungspflicht vorgelegt werden. Der Sicherheitsfonds BVG¹ unterstützt Sie beim Einholen dieser Bestätigung.

NB: Die Kasse behält sich das Recht vor, zusätzliche Dokumente einzufordern, welche zur Bestimmung des Rechts auf eine Barauszahlung notwendig sind (z.B.: Kündigungsbestätigung der Krankenkasse in der Schweiz, Schulbestätigung der Kinder der versicherten Person).

*Aufgrund des Artikel 5, Abs. 2 FZG ist **die Unterschrift** des Ehepartners oder eingetragenen Partners (PartG) erforderlich bei Barauszahlungen, wenn Sie verheiratet, getrennt, in eingetragener Partnerschaft oder in einer gerichtlichen getrennten eingetragener Partnerschaft (PartG) leben. Die Unterschrift muss beglaubigt werden, wenn die Auszahlung höher ist als CHF 20'000.00. Hierzu können Sie bei uns einen Termin vereinbaren und am Schalter vorbeikommen (unter Vorweisung eines originalen Identitätsausweises und des Familienbüchleins oder Familienausweises) oder das vom Ehepartner oder eingetragenen Partner (PartG) unterzeichnete Formular von einem Zivilstandsbeamten oder einem Notar beglaubigen lassen.

*Für ledige, geschiedene oder Ex-Partner (PartG) und verwitwete Personen muss eine Kopie des Personenstandsausweises beigelegt werden, welcher nicht älter als einen Monat ist, wenn der Auszahlungsbetrag höher ist als CHF 20'000.00.

¹ Sicherheitsfonds BVG – Postfach 1023 – 3000 Bern 14 – Tel.: 031 380 79 71 – Fax 031 380 79 76 – www.verbindungsstelle.ch – info@verbindungsstelle.ch

Agenturen	Bulle	Rue Condémine 56	T 026 919 87 40
	Freiburg	Rue de l'Hôpital 15	T 026 552 66 90
	Neuenburg	Av. du 1 ^{er} -Mars 18	T 032 727 37 00
	Porrentruy	Ch. de la Perche 2	T 032 465 15 80

Verwaltungssitz der Kasse
Rue de Saint-Jean 67 – Postfach – 1211 Genf 3
T 058 715 31 11 – ciepp@fer-ge.ch – www.ciepp.ch